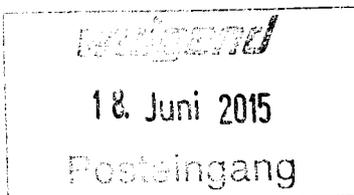




Bundeszentralamt  
für Steuern



POST-ANSCHRIFT Bundeszentralamt für Steuern, 66738 Saarlouis

DV 06 0,62 Deutsche Post



\*00023860\*0876\*0001600\*1606\*  
Firma  
Weigand-Transporte GmbH &  
Co KG  
Schmiedestr. 4  
27419 Lengenbostel

HAUSANSCHRIFT Ludwig-Karl-Balzer-Allee 2, 66740 Saarlouis  
BEARBEITET VON Steuerabteilung

TEL +49 (0) 228 406 1222  
FAX +49 (0) 228 406 3801  
E-MAIL UStKV@bzst.bund.de  
INTERNET www.bzst.bund.de

BETREFF Erteilung einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer  
BEZUG  
ANLAGEN Hinweise zum Umsatzsteuer-Kontrollverfahren  
GZ (bei Antwort bitte angeben) St I 6 A - S 7427-c - DE153077204  
DATUM 12.06.2015



000000  
023860  
001600  
00001  
00002  
0153

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Ihnen zugewiesene Umsatzsteuer-Identifikationsnummer lautet: DE153077204

Sie ist gültig mit Wirkung vom 20.02.1993.

Folgende Daten werden im Rahmen des Bestätigungsverfahrens den zuständigen Behörden der übrigen Mitgliedstaaten zugänglich gemacht:

Weigand-Transporte GmbH &  
Co KG  
Schmiedestr. 4  
27419 Lengenbostel

Mit freundlichen Grüßen

Bundeszentralamt für Steuern

Dieses Schreiben wurde automatisch erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.

O1EW2A04 12032014

Gleitende Arbeitszeit  
Kernzeit:  
Mo-Do 09.00 - 15.00 Uhr  
Fr 09.00 - 13.00 Uhr

## Hinweise zum Umsatzsteuer-Kontrollverfahren

Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) erteilt die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) auf Grundlage der vom zuständigen Finanzamt übermittelten Daten. Sollten sich Ihre Daten ändern, wie z. B. durch Umzug oder Namensänderung, teilen Sie dies bitte umgehend Ihrem Finanzamt mit.

Möchten Sie als Einzelunternehmerin oder Einzelunternehmer nicht, dass die im Bescheid genannten Daten im Bestätigungsverfahren verwendet werden, können Sie sich eine gesonderte Euroadresse anlegen lassen. Sie ist schriftlich beim BZSt zu beantragen und wird ausschließlich im Bestätigungsverfahren verwendet.

Die Gültigkeit Ihrer USt-IdNr. und die Richtigkeit Ihrer Unternehmerdaten kann in jedem EU-Mitgliedstaat überprüft und bestätigt werden. Ihre ausländische Geschäftspartnerin oder Ihr ausländischer Geschäftspartner kann sich für eine Bestätigung an die dort zuständige Behörde wenden.

Sollten Sie

- innergemeinschaftliche Warenlieferungen (§ 6a Umsatzsteuergesetz (UStG))
- innergemeinschaftliche sonstige Leistungen (§ 18b Satz 1 Nummer 2 UStG)
- Lieferungen im Sinne des § 25b Absatz 2 UStG im Rahmen von innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften

durchführen bzw. ausführen, sind Sie verpflichtet, eine Zusammenfassende Meldung (ZM) abzugeben. Die ZM ist beim BZSt, Dienstsitz Saarlouis, bis zum **25. Tag** nach Ablauf des Meldezeitraumes gemäß Steuerdaten-Übermittlungsverordnung **elektronisch** einzureichen (§18a Absatz 1 Satz 1 UStG). Das entsprechende Online-Formular und ausführliche Informationen zu den elektronischen Abgabemöglichkeiten finden Sie auf unserer Internetseite [www.bzst.bund.de](http://www.bzst.bund.de) unter dem Stichwort: Zusammenfassende Meldung/Elektronische Abgabe.



000000  
023860  
001600  
00002  
00002  
0154